

Pfarrei und Gemeinde am Beispiel Vaduz

1. Wiederherstellung der Ordnung nach geltendem Recht und Anpassung an die geänderten Verhältnisse

Gesetzeskonforme Bestellung des Kirchenrats und Aufgabenzuteilung: Weil die selbständige Verwaltung des Kirchen- und Pfrundvermögens durch den Kirchenrat in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung verlor, ist dieses Gremium seit einiger Zeit nicht mehr gesetzeskonform bestellt und zusammengesetzt worden. Seine Aufgaben sind praktisch vollständig in der Gemeindeverwaltung aufgegangen und werden heute von einer «Kirchen- und Friedhofkommission» wahrgenommen. Die vom Gesetz bestimmte rechtliche Sonderstellung des Kirchenrates wird so allerdings nicht mehr beachtet. Die Gemeinde bestimmt stärker und direkter als im Gesetz vorgesehen die Verwaltung des Kirchen- und Pfrundvermögens.

Unabhängig von einer künftigen Neuregelung ist es geboten, zunächst die Ordnungsstrukturen nach geltendem Recht wiederherzustellen. Dies beginnt bei der Bestellung und Zusammensetzung des Kirchenrats. Dieses zentrale Organ der lokalen Kirchengutsverwaltung soll alle ihm zugewiesenen Aufgaben wieder vollumfänglich wahrnehmen, d. h. alle Angelegenheiten behandeln, die die juristischen Personen «Pfarrkirche/Kirchenfabrik» und «Pfarrpfründe» betreffen. Es muss die Verantwortung der Rechnungsführung wieder wahrnehmen. Alle Rechnungsgegenstände, die seinen Aufgabenbereich betreffen, sollen auch in der Kirchenrechnung und nicht in der Gemeindeführung geführt werden. Auch die gesetzmässige Rechnungskontrolle ist sicherzustellen. Die Kirchenrechnung sollte in einem Pfarrei- und Gemeindeorgan publiziert werden.

Die geltenden rechtlichen Strukturen im Bereich des Kirchenwesens können nicht als «staatliche Kirchenanstalt» qualifiziert werden.³⁶ Dies belegt allein schon der Umstand, dass das Kirchenwesen in staatlichen Steuergesetzen nie Eingang gefunden hat. Die Pfarr- und Kirchenpfründen stehen aufgrund ihrer Rechtsansprüche auf eigenen Füßen.³⁷ Die heutige Ordnung beruht auf Vereinbarung von Kirche und Staat. Der Kirchenrat verdeutlicht in seiner Zusammensetzung und Stellung diese

³⁶ Vgl. Interview mit Erzbischof *Wolfgang Haas*, in: Liechtensteiner Vaterland, 12. November 1998.

³⁷ Vgl. Fn 36.